

## Merkblatt über die Beseitigung von spezifiziertem Risikomaterial (SRM) bei der Schlachtung von Rindern, Schafen und Ziegen

### I. Was ist spezifiziertes Risikomaterial (SRM)?

<b>Rinder aus Mitgliedsstaaten mit vernachlässigbarem BSE-Risiko (siehe Anhang)</b>	<b>Risikomaterial (SRM)</b>
über 12 Monate	Schädel ohne Unterkiefer, jedoch einschließlich Gehirn und Augen  Rückenmark
<b>Rinder aus Mitglieds- oder Drittstaaten oder Teilgebieten mit kontrolliertem oder unbestimmtem BSE-Risiko</b>	<b>Risikomaterial (SRM)</b>
jedes Alter	Mandeln (Tonsillen)  die letzten vier Meter des Dünndarms, der Blinddarm (Caecum) u. das Gekröse (Mesenterium)
über 12 Monate zusätzlich	Schädel ohne Unterkiefer, jedoch einschließlich Gehirn und Augen  Rückenmark
über 30 Monate zusätzlich	Wirbelsäule ohne Schwanzwirbel, Dorn- und Querfortsätze der Hals-, Brust- u. Lendenwirbel u. mittlerer Kreuzbeinkamm (Crista sacralis mediana) sowie Kreuzbeinflügel, aber einschließlich der (Rückenmarksnervenknotten (Spinalganglien)
<b>Schafe, Ziegen</b>	<b>Risikomaterial (SRM)</b>
jedes Alter	Milz  Krumm-/Hüftdarm (Ileum)
über 12 Monate oder Tiere, bei denen ein bleibender Zahn das Zahnfleisch durchbrochen hat, zusätzlich	Schädel einschließlich Gehirn und Augen  Mandeln (Tonsillen)  Rückenmark

Außerdem zählt zu SRM das Material, das in Schlacht- und Zerlegungsbetrieben, in denen SRM entfernt wird, bei der **Vorbehandlung von Abwasser** (Inhalt des Abflusssiebs mit Maschenweite von höchstens 6 mm) zurückgehalten wird.

## Regierungspräsidium Darmstadt

Ohne Vorbehandlungsprozess ist das gesamte Abwasser und der Inhalt von Fettabseidern als SRM (Material der Kategorie 1) zu entsorgen.

### II. Wie ist spezifiziertes Risikomaterial zu entsorgen?

SRM ist in der Schlachtstätte (auch bei Hausschlachtungen) sorgfältig und vollständig zu entfernen, nach der Entfernung einzufärben und in lecksicheren und abgedeckten Sammelbehältern für Material der Kategorie 1 bis zur Abholung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt zu lagern.

Die Sammelbehälter sind dauerhaft zu kennzeichnen mit der Aufschrift „**Material der Kategorie 1**“, „**Nur zur Entsorgung**“. Sie sind nach jeder Leerung zu reinigen und zu desinfizieren und dürfen nur zur Zwischenlagerung von Material der Kategorie 1 verwendet werden.

Die Abholscheine der Tierkörperbeseitigungsanstalt (sog. Handelspapiere) sind als Entsorgungsnachweis mindestens 2 Jahre aufzubewahren und dem Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz zur Vorlage zur Verfügung zu halten.

### III. Hinweise:

Die **Wirbelsäule von über 30 Monate alten Rindern** kann entweder im Schlachtbetrieb oder auch im Zerlegungsbetrieb entfernt werden, wenn die ordnungsgemäße Behandlung (Einfärben, sichere Lagerung, Dokumentation der Entsorgung etc.) sichergestellt ist. Es ist allerdings nicht zulässig, dass Tierkörper(teile) von über 30 Monate alten Rindern mit anhaftender Wirbelsäule an den Endverbraucher (auch bei Rückgabe von Fleisch aus Lohnschlachtungen an den Tierbesitzer), Gaststätten oder Metzgerei-Einzelhandelsgeschäfte (ohne eigene Zerlegung) abgegeben werden.

Die **Wirbelsäule von unter 30 Monate alten Rindern** zählt nicht zum SRM und muss deshalb nicht entfernt werden. Tierkörper(teile) von unter 30 Monate alten Rindern, an denen noch Wirbelsäule anhaftet, müssen nach einer bis zum 30. Juni 2017 geltenden Übergangsfrist aber mit einem **blauen Streifen** auf dem Etikett gekennzeichnet werden.

Nach Ende der Übergangsfrist ab dem 1. Juli 2017 muss hingegen auf dem Etikett der Schlachtkörper oder Schlachtkörperteile von Rindern, die Wirbelsäule enthalten und bei denen deren Entfernung erforderlich ist, ein **roter Streifen** angebracht werden.

Die Zerlegung oder gar die Beförderung von Tierkörper(teilen) von BSE/TSE-testpflichtigen Rindern, Schafen und Ziegen aus einem Schlachtbetrieb darf erst **nach Vorliegen eines negativen BSE/TSE-Testergebnisses** erfolgen. Auch die Nebenprodukte wie Haut, Fett, Blut sind erst freigegeben, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt.

*ANHANG*

**Mitgliedsstaaten mit vernachlässigbarem BSE-Risiko**

- Belgien
- Bulgarien
- Tschechische Republik
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Kroatien
- Italien
- Zypern
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Ungarn
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Rumänien
- Slowenien
- Slowakei
- Spanien
- Finnland
- Schweden